

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 02/18

Datum / Zeit: Mittwoch, 7. Februar 2018 / 18.00 – 22.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 01/18 | |
| 2. | Bürgergenossenschaft Eschen: Entscheid der Regelungskommission | 11 |
| 3. | Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein: Parzelle Nr. 1663 / Genehmigung Kaufvertrag | 12 |
| 4. | Verwendung des Gemeindewappens: Genehmigung | 13 |
| 5. | Nutzung der Pfrundbauten | 15 |
| 6. | Eschner Kulturring: Vorstellung des Konzeptes | 16 |
| 7. | Friedhof Eschen: Behinderten-WC Nachtragskredit (Verschiebung Budget) | 18 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 21.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 01/18**

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 01/18 vom 17.01.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Genossenschaften

01.04.04

Bürgergenossenschaft Eschen

01.04.04

2. **Bürgergenossenschaft Eschen: Entscheid der Regelungskommission**

E 11

Antragsteller Gemeindevorsteher

Geschichtlicher Rückblick der Bürgergenossenschaft

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Bürgergenossenschaft am 13. Juni 1996 wurde den Gemeinden eine Frist von fünf Jahren eingeräumt, um die zukünftige Ausgestaltung des Bürgernutzens in Form einer Bürgergenossenschaft zu regeln.

Um die Bevölkerung über die zu treffenden Entscheidungen zu informieren, führte der Eschner Gemeinderat am 22. Juni 1998 im Gemeindesaal eine Informationsveranstaltung durch.

Am Wochenende des 11. und 13. September 1998 stimmte die Eschner Bürgerversammlung mit einer Mehrheit von 182 Ja-Stimmen gegenüber 65 Nein-Stimmen der Einleitung des Regelungsverfahrens und der Bestellung des Ausschusses zu. In den Ausschuss der Bürgerversammlung der Bürgergenossenschaft wurden gewählt: Hugo Allgäuer, Eschen; Anton Batliner, Eschen; Edwin Batliner, Eschen; Raimund Hoop, Eschen; Ludwig Kranz, Nendeln; Roland Marxer, Nendeln.

Der Ausschuss der Bürgergenossenschaft traf sich erstmals am 8. Oktober 1998 um das weitere Vorgehen zu besprechen. An acht weiteren Sitzungen des Ausschusses wurde ein Diskussionsvorschlag für die Bildung der Eschner Bürgergenossenschaft zuhanden des Gemeinderates am 10. Mai 1999 erstellt und dem Gemeinderat überreicht. Gleichzeitig wurde dem Gemeinderat der Vorschlag unterbreitet, eine Kommission Bürgergenossenschaft als Vertretung des Gemeinderates zu bestellen. Aufgabe dieser Kommission wäre es, mit dem Ausschuss die im Vorschlag angesprochenen Genossenschaftsaufgaben, Zuteilungskriterien, Verwaltungs-Finanzierungsregelung zu diskutieren und anschliessend über die konkrete Zuteilung der Liegenschaften zu verhandeln. Als Mitglieder der Gemeinderatskommission wurden bestellt: Vorsteher Gregor Ott, Vizevorsteher Roland Risch und die Gemeinderäte Benno Gerner und Guido Kranz.

Vom Mai 1999 bis Mai 2000 wurde in 18 Sitzungen die Zuteilung und Wertung des Vermögens der Gemeinde erarbeitet. Das Resultat war eine 22 Seiten umfassende Inventarliste des Gemeindeeigentums.

Am 16. bzw. 18. Juni 2000 stimmten die Mitglieder der Gemeindeversammlung und der Bürgerversammlung mit grosser Mehrheit der Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen zu. Mit der Regelung

wurden die Eigentumsverhältnisse geklärt und die Grundsätze der Verwaltung gemeinsam mit der Gemeinde festgelegt.

In den Jahren 2000 und 2001 wurde die Regelung der Besitzverhältnisse zwischen der Eschner Gemeindeversammlung und Bürgerversammlung ausgearbeitet.

Als erste Gemeinde des Landes gründeten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eschen am 15. Januar 2002 die Bürgergenossenschaft Eschen.

Die Bürgergenossenschaft Eschen ist die Rechtsnachfolgerin der heutigen Eschner Bürgerversammlung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Eschner Bürgerversammlung wurden deshalb bei Gründung der Bürgergenossenschaft automatisch Genossenschafter. Zu den Genossenschaftern gehören von Beginn an auch die Eschner und Eschnerinnen, die ausserhalb der Gemeinde wohnen. Sie sind gemäss Statuten aber nicht stimm- und nutzungsberechtigt.

Anders als das Gemeindebürgerrecht wird die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft später nicht «vererbt», sondern kann von den einzelnen Bürgern und Bürgerinnen bei Volljährigkeit beantragt werden. Die Bürgergenossenschaft muss von Gesetzes wegen alle Antragsteller aufnehmen, die die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen und eine direkte Beziehung zu einem Eschner Genossenschafter aufweisen (Abstammung, Adoption oder Heirat).

Die Bürgergenossenschaft kann auch Landesbürger aufnehmen, die keine direkte Beziehung zu einem Genossenschafter aufweisen (z.B. in einer Bürgerabstimmung eingebürgerte Eschner und Eschnerinnen).

Ziehen Genossenschafterinnen und Genossenschafter in eine andere Gemeinde, ruht die Mitgliedschaft in der Genossenschaft und somit auch das Stimmrecht.

Jeder Landesbürger kann nur in einer einzigen Bürgergenossenschaft Genossenschafter sein. Die Genossenschafter haben jederzeit die Möglichkeit, aus ihrer Bürgergenossenschaft auszutreten.

Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen

Die eingangs bereits erwähnte Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen wurde am 15. Mai 2000 unterzeichnet. Im Art. 11 ist festgehalten, dass die Regelung für eine Dauer von 15 Jahren gilt. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils für eine Dauer von weiteren 5 Jahren, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien spätestens 2 Jahre vor der Verlängerung die Auflösung der Regelung beschliesst.

Die Auflösung der Regelung bedarf der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung oder der Gemeindeversammlung. Die Liegenschaftszuteilung bleibt von der Auflösung der Regelung unberührt.

Gemäss Art. 19 des Gesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 77 (nachfolgend BÜGG genannt) bildet die Regelung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse Voraussetzung für die Bildung der Bürgergenossenschaft. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des BÜGG bilden sich Bürgergenossenschaften aufgrund von Regelungsverfahren, die nach Art. 19 bis 26 mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossen werden. Des Weiteren werden mit der Regelung gem. Art. 23 Vermögenswerte, die Inventar- und sonstigen Verwaltungsunterlagen sowie die Dienstverhältnisse der Bürgergenossenschaft oder der Gemeinde zugeordnet.

Die Dauer der Regelung ist ab dem Datum des Eintritts ihrer Rechtswirksamkeit zu bemessen und dieses Datum entspricht, nachdem die Gründungsversammlung am 15. Januar 2002 stattgefunden hat, dem Datum der Genehmigung der Statuten durch die Regelungskommission, deren Zustimmung zu den Statuten

wiederum eine aufschiebende Bedingung zur Entstehung der Bürgergenossenschaft darstellte. Diese Genehmigung hat am 14. Februar 2002 stattgefunden, weshalb die Frist demzufolge an diesem Datum abläuft.

Da weder die Bürgergenossenschaft Eschen noch die Gemeinde Eschen die Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft per 12. Februar 2015 (2 Jahre vor Ablauf der Regelung am 13. Februar 2017) gekündigt haben, verlängerte sich diese Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft bis zum 13. Februar 2022. Eine Kündigung der Regelung müsste somit spätestens bis zum 12. Februar 2020 erfolgen. Ansonsten verlängert sich die Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft bis zum 13. Februar 2027.

Die Kündigung müsste spätestens 2 Jahre vorher, d.h. am 12. Februar 2020 erfolgen bzw. spätestens an diesem Tag bereits der Bürgergenossenschaft in schriftlicher Form zugegangen sein. Um ganz sicher zu gehen und dem Risiko einer verspäteten Kündigung auszuweichen, soll eine allfällige Kündigung bereits per 14. Januar 2020 (Zugang bei der BüG) der Bürgergenossenschaft zugestellt werden, wobei die Auflösung der Regelung entweder von der Gemeinde oder der Bürgergenossenschaft beschlossen werden müsste. Das bedeutet, dass das Thema Kündigung bzw. Verlängerung oder Nichtverlängerung der Regelung schon lange vorher im Gemeinderat oder in der BüG thematisiert und beschlossen werden müsste um den jeweiligen Beschluss spätestens am 12. Februar 2020 bzw. am 14. Januar 2020 rechtsgestaltend umsetzen zu können.

Gemeinderatssitzung vom 13. März 2013

An der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2013 hat sich der Gemeinderat von der vorstehenden Thematik (geschichtlicher Rückblick, Regelung) ins Bild setzen lassen und die Informationen zur Kenntnis genommen. Dabei ging es nicht darum, dass die Bürgergenossenschaft abgeschafft werden soll. Wichtig scheint nur, dass sich die beiden Institutionen mit der Situation auseinandersetzen und sich Gedanken über die weitere Zusammenarbeit machen. Wo möglich, sollen Verbesserungen erzielt werden können.

Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2014

Der Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen hat sich zuletzt am 14. Juni 2014 mit dem Gemeinderat Eschen getroffen. Dabei diskutierten die Behördenvertreter verschiedene aktuelle Themen (Lie-Arena, Förderung von bezahlbarem Wohnraum, Pachtgemeinschaften, Rheinaufweitung, Schrebergärten und Bodenverpachtung). Ebenfalls wurde die Zukunft der Bürgergenossenschaft thematisiert. Der damalige Vorsitzende Viktor Meier führte aus, dass die Bürgergenossenschaft im bisherigen Rahmen weitergeführt werden soll und auch an der Regelung zwischen der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Es war damals seitens des Vorstandes nicht geplant, die Regelung seitens der Bürgergenossenschaft zu kündigen. Die Regelung wurde damals als pragmatischer Ansatz angesehen, der sich für beide Parteien bewährt hat. Aus Sicht der Bürgergenossenschaft passt auch die Zusammenarbeit mit der Verwaltung bestens und es besteht auch noch die moralische Verpflichtung den Gründern der Bürgergenossenschaft gegenüber. Diese Personen erwarten, dass die Bürgergenossenschaft im bisherigen Rahmen weiter geführt wird.

Auch aus Sicht des Gemeinderates kann die bisherige Regelung weiter geführt werden, so die damalige Meinung. Die Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene sei sehr gut. Damals war aber bereits eine wichtige Forderung der politischen Gemeinde, dass wirtschaftliche Interessen auch von der Bürgergenossenschaft in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, da die politische Gemeinde die gesamte Sicht vertreten muss. Die Gemeinde sollte nicht als Bittsteller auftreten müssen, sondern es müssen gemeinsam Lösungen für Eschen und Nendeln erarbeitet werden.

Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2017

Aus aktuellem Anlass hat sich der Gemeinderat Eschen am 3. Mai 2017 zuletzt mit dem Thema Bürgergenossenschaft auseinander gesetzt.

Er fasste am 3. Mai 2017 folgende Beschlüsse:

1. Vom Ergebnis (107 Ja-Stimmen / 113 Nein-Stimmen) der a.o. Genossenschaftsversammlung vom 27. März 2017 zum Baurechtsvertrag zulasten der Parzelle Nr. 3008 wird Kenntnis genommen.
2. Vom geschichtlichen Rückblick wird Kenntnis genommen.
3. Von der Regelung der Bürgergenossenschaft mit dem nächsten Kündigungstermin 12. Februar 2020 wird Kenntnis genommen.
4. Dem Gemeinderat ist in dieser Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen Bericht und Antrag über mögliche Massnahmen zu positiven Veränderungen der Strukturen zu unterbreiten.
5. Der Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen ist an eine Gemeinderatssitzung einzuladen.

Diskussion mit dem Vorstand vom 23. August 2017

Seitens des Vorstandes der Bürgergenossenschaft Eschen kann festgehalten werden, dass die Zusammenarbeit zwischen der Bürgergenossenschaft Eschen und der politischen Gemeinde Eschen gut funktioniert. Dies betrifft einerseits die Gremien, andererseits auch das Verwaltungspersonal.

Aus der Verwaltung wird ausgeführt, dass die Zusammenarbeit und der Wille zur Zusammenarbeit gut sind und die verschiedenen Anliegen rasch abgearbeitet werden. Innerhalb dieser Zusammenarbeit können gewisse kleine Punkte sicher optimiert werden, dies sind aber schlussendlich nicht die relevanten Punkte. Störend sind die Strukturen und die sich daraus ergebende Nachteile für die politische Gemeinde. Dies betrifft einerseits die Effizienz in den Prozessen und andererseits die bedingungslose Tragung des Defizites der Bürgergenossenschaft.

Die Anwesenden sind sich einig, dass die Briefwahl hier sicher eine Verbesserung bringen wird. Die wichtigen Entscheide müssen nun mittels einer Briefwahl zur Abstimmung gebracht werden. Die Regelungskommission des Landes hat zwar dieser Statutenänderung noch nicht zugestimmt. Dr. Wilfried Hoop beurteilt die Sachlage aber so, dass diese Zustimmung erteilt werden kann, weil er die Meinung vertritt, dass die von den Gemeinden und vom Land angewandte Briefwahl gemäss dem Volksrechtesgesetz auch für die Bürgergenossenschaft angewandt werden kann und schlussendlich auch muss, wenn dies die jeweilige Bürgergenossenschaft wünscht.

Verschiedene Gemeinderäte vertreten die Meinung, dass es generell am Wissen und am Bewusstsein in der Bevölkerung fehlt. Viele Einwohnerinnen und Einwohner können sich unter der Bürgergenossenschaft und ihren Strukturen nichts vorstellen. Sie sind zu wenig darüber informiert, wie die Regelung zwischen der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft aussieht und wie die beiden Organisationen miteinander verflochten sind. Es macht Sinn, wenn die verschiedenen Grundlagen kompakt und leicht verständlich zusammen getragen, aufgearbeitet und dann gegenüber der Bevölkerung in geeigneter Form kommuniziert werden. So könnte der Wissensstand in der Bevölkerung erhöht werden. Auch seitens des Vorstandes wird eingeräumt, dass in den vergangenen 15 Jahren durch den Generationenwechsel das Wissen und das Bewusstsein in der Bevölkerung verloren gegangen sind.

Ein Gemeinderat stellt sich Frage, welche Vor- und Nachteile sich aus einer Auflösung der Bürgergenossenschaft ergeben würden. Seiner Meinung nach ist die Bürgergenossenschaft ein alter Zopf. Seitens des Vorstandes wird zu diesem Thema ausgeführt, dass die verschiedenen Bürgergenossenschaften im Land nicht alle miteinander verglichen werden können. Im Oberland bestehen Bürgergenossenschaften, welche unabhängig von der Politischen Gemeinde sind, auch finanziell. Andere Bürgergenossenschaften (Beispiel

Mauren) haben ähnliche Strukturen wie diejenige in Eschen. Generell bestehen im Land bei den Bürgergenossenschaften keine Auflösungstendenzen. Es gibt aber sicher Bürgergenossenschaften (Beispiel Triesen), welche auch mehr Wert auf eine aktive Mitarbeit legt und Mitglieder nötigenfalls auch ausschliesst. Auch ist Tatsache, dass auch Vorsteher sehr froh darüber sind, dass es in ihrer Gemeinde keine Bürgergenossenschaft gibt.

Die beiden Gremien sind sich einig darin, dass die bestehende Regelung nicht durch einen Zufall entstanden ist, sondern vor rund 17 Jahren in verschiedenen Sitzungen gemeinsam erarbeitet wurde. Rückblickend betrachtet hätte die Gemeinde sicher besser verhandeln können. Die Auflösung der Regelung würde bedeuten, dass neue Verhandlungen bezüglich der Kostentragung geführt werden müssten. Ob dies zielführend ist, wird in Frage gestellt. Ebenfalls ist offen, ob dabei ein besseres Ergebnis für die Gemeinde Eschen entstehen würde. Ziel müsste es auf jeden Fall sein, wenn diese Verhandlungen geführt werden. Denn von mehreren Gemeinderäten wird es als störend empfunden, wenn die Bürgergenossenschaft Eschen wichtige Gemeindeentwicklungsprojekte blockieren kann, und die Kostenseite dabei keine Rolle spielt, weil die finanziellen Konsequenzen nicht von denjenigen getragen werden müssen, welche sich gegen das Projekt stellen.

Der Vorsitzende führt aus, dass seiner Meinung nach der Schutz des Bodens vor ausländischen Bürgerinnen und Bürger besser in einer Bürgergenossenschaft gewährleistet ist, als wenn der Boden bei der Politischen Gemeinde ist. Dies ist ein Vorteil. Wer nach der Einbürgerung Mitglied in der Bürgergenossenschaft werden möchte, muss von der Genossenschaftsversammlung aufgenommen werden. Andere Meinungen gehen dahingehend, dass mit dem Grundverkehrsgesetz der Zugriff von Ausländern auf den Boden klar genug reglementiert ist und es dazu die Bürgergenossenschaft nicht benötigt.

Der Vorstand der Bürgergenossenschaft vertritt die Meinung, dass die Bürgergenossenschaft zum Wohle der Gemeinde da sein muss. Dies ist auch für den Gemeindevorsteher ein entscheidender Punkt. Aus seiner Sicht wäre es prüfenswert, wenn die Statuten der Bürgergenossenschaft im Zweckartikel überprüft werden. Die Bürgergenossenschaft sollte das gemeinsame Interesse der positiven Gemeindeentwicklung auch in den Zweck überführen und sich somit auch in die Zukunft und nicht nur in die Vergangenheit richten. Die Gemeinde und die Bürgergenossenschaft sollen eine starke Gemeinschaft zum Wohle der Gemeinde Eschen-Nendeln bilden. Weiter führt der Gemeindevorsteher aus, dass die aktuelle Regelung nicht nach dem Zufallsprinzip entstanden ist und viele Sitzungen stattgefunden haben. Es ist fraglich, ob eine Neuregelung wesentliche Änderungen mit sich bringen kann.

Fazit der Diskussion

Die Strukturen sind wohl für die Gemeinde Eschen nicht optimal, eine Änderung soll aktuell aber nicht angestrebt werden. Punktuell kann die Zusammenarbeit sicher noch optimiert werden. Dies ist ein laufender Prozess, dem sich die Akteure gerne stellen.

Als konkrete weitere Schritte wird vereinbart:

- Überprüfung des Zweckartikels in den Statuten durch die Bürgergenossenschaft
- Zusammentragung der relevanten Akten zum Thema Bürgergenossenschaft durch die Gemeinde
- Information der Bevölkerung zum Thema durch die Gemeinde

Entscheid der Regelungskommission vom 16. November 2017

An der letzten Sitzung im August 2017 sind der Gemeinderat Eschen aber auch der Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen davon ausgegangen, dass die Einführung des brieflichen Stimmrechts bei wichtigen Gemeindeentwicklungsprojekten nur noch Formsache ist. Dies zeigt auch der vorstehende Abschnitt der „Diskussion mit dem Vorstand vom 23. August 2017“. Nicht zuletzt deshalb wurde im Gemeinderat die

Meinung vertreten, dass eine grundlegende Änderung in den Strukturen aktuell aber nicht angestrebt werden soll.

Leider hat nun aber die Regelungskommission am 16. November 2017 entschieden, der Änderung der Statuten zum Thema Briefwahl die Genehmigung zu versagen. Dies wird wie folgt begründet (kursiv):

„Wenngleich diese Ausführungen grundsätzlich nachvollziehbar sind, ist die Regelungskommission der Ansicht, diese Statutenänderungen nicht genehmigen zu können, da es an einer gesetzlichen Grundlage für derartige Statutenbestimmungen fehlt.

Nach Art. 9 Abs. 3 BGG wird eine ordentliche Genossenschaftsversammlung einmal jährlich vom Vorstand "einberufen". Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Antrag eines Sechstels der Mitglieder "einberufen". "Die Einberufung und die Traktanden der Versammlung" sind mindestens 14 Tage im Voraus bekanntzugeben. Damit hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass die Genossenschaftsversammlung als Präsenzversammlung durchzuführen ist. Im Gesetz über die Bürgergenossenschaften findet sich kein einziger Hinweis, dass die Genossenschaftsversammlung auch in Form einer Urnenabstimmung stattfinden kann oder der Vorstand die Kompetenz hätte, im Einzelfall bzw. in bestimmten Fällen statt der Abhaltung einer Präsenzversammlung eine Urnenabstimmung anzuordnen.

Entgegen den Ausführungen des Vorstandes ist auch eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Urnenabstimmung nicht zulässig. Es liegt nämlich keine planwidrige und damit unbeabsichtigte, "echte" Gesetzeslücke vor, die von der Rechtsprechung durch Analogie zu schliessen ist. Eine echte Lücke liegt nur dann vor, wenn das Gesetz einen logischen Widerspruch aufweist, d.h. wenn das Gesetz eine unvollständige Antwort gibt, z. B. wenn es für die Behörde eine Pflicht statuiert, aber sich über Zuständigkeit oder Verfahren ausschweigt (VGH 2013/93; VGH 2008/58; vgl. auch Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998, S. 102 ff mwN).

Gegenständlich regelt das Gesetz über die Bürgergenossenschaften in Art. 9 nun das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung und die Kompetenzen dieser Versammlung und bestimmt in Abs. 3 ausdrücklich, dass die Genossenschaftsversammlung in der Form einer Präsenzversammlung entscheidet. Damit sind die Zuständigkeiten der Genossenschaftsversammlung und das Verfahren zur Entscheidungsfindung dieser Versammlung klar geregelt. Eine echte Gesetzeslücke, welche durch Analogie zu schliessen wäre, liegt nicht vor.

Auch wenn eine Bürgergenossenschaft nach Art. 14 Abs. 1 BGG ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten hat und den von den Genossenschaften zu erlassenden Statuten - wie bspw. im Bericht und Antrag zur Schaffung eines Gesetzes über die Bürgergenossenschaften vom 04.09.1990, Nr. 68/1990, ausgeführt wurde - ein erheblicher Spielraum zur Regelung der Verwaltung und der Nutzung der Genossenschaftsgüter bleibt, haben die Bürgergenossenschaften ihre Angelegenheiten "im Rahmen der Gesetze" (Art. 14 Abs. 3 BGG) zu verwalten. Und dem Gesetz fehlen Vorschriften über die Möglichkeit der Anordnung und Abhaltung einer Urnenabstimmung.

Einer Statutenregelung wie der gegenständlichen hätte nach Ansicht der Regelungskommission daher eine Änderung des Gesetzes über die Bürgergenossenschaft voranzugehen [vgl. etwa auch die Gemeindegesetznovelle vom 11.10.1974, mit welcher die im Gemeindegesetz vom 02.12.1959 nicht vorgesehen gewesene Möglichkeit der Abhaltung von Urnenabstimmungen (anstelle der im Gesetz geregelt gewesenen Präsenzversammlung) in das Gemeindegesetz aufgenommen worden ist.]

Aufgrund dieser Überlegungen konnten die Änderung in Art. 8 Abs. 4b und die damit zusammenhängende Änderung in Art. 9 Abs. 3 lit. n der Statuten nicht genehmigt werden.“

Der Vorstand der Bürgergenossenschaft hat sich dazu entschieden, diesen Beschluss der Regelungskommission nicht mittels Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof weiter zu ziehen. Der Vorstand findet, dass die Änderung des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften auf dem politischen Weg erfolgsversprechender ist.

Stellungnahme Vertreter Bürgergenossenschaft

Der zuständige Gemeinderat berichtet, dass der Vorstand über den Entscheid der Regelungskommission überrascht wurde. Aus Sicht des Vorstandes wäre die Ergreifung von Rechtsmitteln sinnlos gewesen. Es wird die Meinung vertreten, dass eine Gesetzesänderung angestrebt werden soll. Wichtig scheint dem Vorstandsmitglied weiter, dass dem folgenden Gemeinderat für die nächste Legislaturperiode für die Entscheidungsfindung im Jahr 2019 bezüglich der Regelung eine Verhaltensempfehlung abgegeben wird. Er würde es verstehen, wenn der Gemeinderat im Jahr 2019 zum Schluss kommen würde, die Regelung aufzukünden.

Ebenfalls hat dieser Entscheid aus Sicht des Vertreters aus dem Gemeinderat wenig Tragweite, weil aktuell keine Entscheide bei der Bürgergenossenschaft anstehen und auch in den nächsten Jahren keine solchen Entscheide zu erwarten sind.

Diskussion im Gemeinderat

Mehrere Gemeinderäte führen aus, dass es wichtig ist, die Vor- und Nachteile der Bürgergenossenschaft aufzulisten und diese in einen geschichtlichen Kontext zu stellen. Der Gemeindevorsteher führt aus, dass dieser Auftrag erteilt wurde und die Aufarbeitung aktuell am Laufen ist. Ausserdem äussern sich mehrere Gemeinderäte kritisch zur Bürgergenossenschaft. Es ist wegen der Bürgergenossenschaft schwieriger, Projekte umzusetzen, welche für die Gemeindeentwicklung wichtig wären.

Für den Gemeindevorsteher ist es stossend, dass die Briefwahl seitens der Regelungskommission abgelehnt wurde. Dieses Instrument fördert die breitere Beteiligung der Bevölkerung an den demokratischen Prozessen und durch die momentan herrschenden Strukturen wird die Mitbestimmung für viele interessierte Genossenschaftler erschwert. Die Einführung der Briefwahl auf Gemeindeebene hat sich bewährt und war eine grosse Errungenschaft. Ebenfalls ist auch bei einer schriftlichen Abstimmung das Stimm- und Wahlgeheimnis nicht gewahrt. Es gibt keine Wahlurnen und man sitzt direkt am Tisch neben diversen Nachbarn. Ein diskretes Ausfüllen des Stimm- oder Wahlzettels ist so nicht gegeben. Die Strukturen der Bürgergenossenschaft sind veraltet und nicht mehr zeitgemäss.

Immer wieder und auch in Zukunft wird es bei den gegebenen Strukturen so sein, dass die Gemeinde Eschen auf die Bürgergenossenschaft angewiesen sein wird.

Erwägungen

Es wird bedauert, dass die Bürgergenossenschaft Eschen keine Rechtsmittel gegen den Entscheid ergriffen hat.

Die Nichtgenehmigung der Statutenänderung bringt die Gemeinde Eschen wieder in Zugzwang, wenn es darum geht, ihre Interessen bei der Bürgergenossenschaft Eschen geltend zu machen. Aufgrund des Entscheides in der Regelungskommission wird es weiter so sein, dass gewichtige Gemeindeentwicklungsprojekte in der Genossenschaftsversammlung behandelt werden müssen, falls die Bürgergenossenschaft mit ihrem Grundeigentum betroffen ist.

Bereits an der letzten Sitzung vom August 2017 traf der Gemeinderat folgende Erwägungen (kursiv):

„Falls Veränderungen in der Zusammenarbeit vorgenommen werden, sollte eher darüber nachgedacht werden, die verschiedenen Zuständigkeiten noch klarer zu trennen und Aufgaben, welche nicht zwingend durch die Verwaltung vorgenommen werden müssen, wieder an die Bürgergenossenschaft Eschen zu übertragen. Werden hier neue Vereinbarungen getroffen, bleiben die übergeordneten Regelungen, welche vor allem finanziell wirken, bestehen.“

Möchte die Gemeinde Eschen die Rahmenbedingungen nachhaltig verändern, würde dies bedingen, dass die bestehende Regelung gekündigt würde. Die Kündigung müsste spätestens 2 Jahre vorher, d.h. am 12. Februar 2020 erfolgen bzw. spätestens an diesem Tag bereits der Bürgergenossenschaft in schriftlicher Form zugegangen sein. Um ganz sicher zu gehen und dem Risiko einer verspäteten Kündigung auszuweichen, soll eine allfällige Kündigung bereits per 14. Januar 2020 (Zugang bei der BüG) der Bürgergenossenschaft zugestellt werden.“

Mehr denn je stellt sich die Frage, wie es bei der Zusammenarbeit mit der Bürgergenossenschaft und der Gemeinde Eschen weiter gehen soll. Ist die Bürgergenossenschaft mit ihrem Grundeigentum betroffen, bestimmen nur wenige Bürger, welche Projekte in Angriff genommen und welche blockiert werden. Dabei sind die Gründe für die Gemeinde Eschen-Nendeln oft nicht nachvollziehbar. Die Zeche dieser Haltung zahlt jeder Einwohner der Gemeinde Eschen-Nendeln unabhängig davon, ob er ein Bürgergenosse ist oder nicht, weil die Bürgergenossenschaft Eschen aus Steuergeldern finanziert wird.

Vielen Bürgerinnen und Bürgern können nicht an einem bestimmten Abend in den Gemeindesaal kommen, um ihre Stimmrechte wahr zu nehmen. Sei dies aus gesundheitlichen Gründen oder aus terminlichen Gründen. Die Einführung des Stimmrechts in der Bürgergenossenschaft hätte dazu geführt, dass eine breitere Masse über anstehende Projekte entscheidet.

Die politische Mitbestimmung ist auf Gemeinde- und Landesebene seit Jahrzehnten zumindest an zwei Abstimmungsterminen an der Urne (mit der Möglichkeit der geheimen Stimmabgabe) gewahrt. Die bisherige Durchführung der Abstimmungen in der Bürgergenossenschaft wird dem geheimen Stimm- und Wahlrecht in keiner Weise gerecht. Es stehen keine Wahlurnen zur Verfügung. Die Bereitstellung solcher Wahlurnen wäre das Mindeste, um überhaupt eine unbeeinflusste Stimmabgabe zu ermöglichen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen empfiehlt der aktuelle Gemeinderat dem nachfolgenden Gemeinderat, für die Entscheidungsfindung im Jahr 2019 folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Geschichtliche Aufarbeitung sowie Darlegung der Vor- und Nachteile (läuft, wird dann vorliegen)
- Undemokratischen Strukturen (wenige bestimmen über das ganze Gemeindegeschehen, die meisten Kompetenzen liegen bei der Genossenschaftsversammlung, keine Briefwahl möglich)
- Finanzielle Regelung geht zu Lasten der Gemeinde Eschen und somit zu Lasten aller Steuerzahler
- Es fehlen Anreize, dass die Bürgergenossenschaft sich selber besser finanziert
- Die Entscheidung der Bürgergenossenschaft beruhen vor allem auf ihren Eigeninteressen und weniger im Sinne der Gemeindeentwicklung und somit im Sinne der Politischen Gemeinde
- Mehrheitlich wird die Auflösung der Genossenschaft als sinnvoll erachtet (diese Kompetenz liegt bei der Genossenschaft selber)

Antrag

Von den Ausführungen sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Genossenschaften	01.04.04
Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein	01.04.04

3. **Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein: Parzelle Nr. 1663 / Genehmigung x x E** **12** **Kaufvertrag**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 17. Januar 2018 hat der Gemeinderat Eschen im Grundsatz entschieden, die Parzelle Nr. 1663 zum Preis von CHF 50'000.00 in die Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein einzubringen. Ebenfalls wurde der Auftrag erteilt, einen Kaufvertrag vorzubereiten und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat zu unterbreiten. Wichtig war dem Gemeinderat, dass folgende Auflagen in den Kaufvertrag aufgenommen werden:

- Die Verwaltung der Liegenschaft soll von einer im Unterland ansässigen Firma durchgeführt werden
- Personen die insgesamt mindestens fünf Jahre in Eschen-Nendeln leben oder in den letzten 15 Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre in Eschen-Nendeln gelebt haben oder in Eschen-Nendeln seit 5 Jahren einen Gewerbebetrieb führen, sollen bei der Zuteilung während einer Frist von 6 Monaten bevorzugt berücksichtigt werden
- Der Wohnungsmix soll nochmals überprüft werden. Der Gemeinderat wünscht, dass auch grössere und kleinere Wohnungen angeboten werden

Zwischenzeitlich liegt der Kaufvertrag im Entwurf vor. Die vorstehenden Auflagen sind in den Kaufvertrag aufgenommen worden.

Thematik ThyssenKrupp Presta

Am 29. Januar 2018 erschien ein Leserbrief einer Anwohnerin der Wohnüberbauung Hubbündt. Dort befinden sich selbständige und dauernde Baurechte der Gemeinde Eschen. Entsprechend ist bereits vor Jahrzehnten in diesem Bereich vergünstigter Wohnraum in Form von Baurechten abgegeben worden.

Die Leserbriefschreiberin zweifelt an, dass auf der Parzelle Nr. 1663 eine genügende Wohnqualität erreicht werden kann und bittet den Gemeinderat den Entscheid vom 17. Januar 2018 nochmals zu überdenken.

Zur Thematik vertritt die Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein eine klare Meinung. Bereits in der Wirtschaftskommissionssitzung vom 7. November 2017 wurde die Nähe zur ThyssenKrupp Presta thematisiert. Harald Beck hat damals wie folgt Stellung zum Standort genommen:

„Es handelt sich um eine gute Lage ziemlich nahe am Zentrum von Eschen, aber sicher nicht um eine Toplage. Die Nähe zur Presta (Lärm, Geruch, weitere mögliche Auswirkungen) ist ihm bewusst. Diese Nähe ist aus seiner Sicht nicht problematisch. Bezüglich der Vermietung der Wohnung sieht Harald Beck keine Probleme. Die Wohnungen können am Markt problemlos vermietet werden. Es besteht in Vaduz eine Warteliste und in Eschen ist mit einem ähnlichen Szenario zu rechnen.“

Nicht nur die Nähe der ThyssenKrupp Presta hat einen Einfluss auf die Wohnqualität. Auch der Strassenlärm schränkt diese an vielen Stellen im ganzen Land ein. Auch dort wird gewohnt.

Das Problem mit dem Schall lässt sich heute gut lösen. Dies bestätigt auch der Präsident der Wohnbaugenossenschaft Harald Beck. Ihm sind die potentiellen Einschränkungen Schall, Lärm, Rauch und Geruch

bekannt und es bestehen heute technische Möglichkeiten auf diese Einflüsse zu reagieren und entsprechende Massnahmen am Bau und in der Architektur vorzusehen

Auch muss bedacht werden, dass auf der Nachbarparzelle Nr. 1662 sowieso eine Überbauung mit Wohnungen entstehen wird, unabhängig davon, was auf der Parzelle Nr. 1663 passiert. Der Eigentümer der Parzelle Nr. 1663 hat das Grundstück zu marktüblichen Bedingungen erworben. Er wird Stockwerkeinheiten bauen und verkaufen. So schlecht kann die Wohnqualität dort also nicht sein, wenn ein Investor bereit ist, eine solche Investition zu tätigen.

Am 9. Januar 2018 fand ein Treffen zwischen den Anwohnern der ThyssenKrupp Presta und Vertretern der ThyssenKrupp Presta sowie der Gemeinde Eschen statt. An diesem Treffen waren im Vergleich zu früheren Veranstaltungen nur noch sehr wenige negative Meldungen zu vernehmen. Die ThyssenKrupp Presta bemüht sich sehr um ein gutes Einvernehmen mit den Nachbarn.

Erwägungen

Gemäss Art. 41, Abs. 2, lit. f) ist der Verkauf von Grundstücken unabhängig von dem in der Gemeindeordnung festgelegten Höchstbetrag dem Referendum zu unterstellen.

Die Gemeinde Vaduz beteiligt sich mit 11 Anteilsscheinen an der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein. In Vaduz entsprach der Betrag von CHF 11'000.00 dem Schätzwert des Grundstücks. Es wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde Eschen ebenfalls im gleichen Umfang an der Wohnbaugenossenschaft beteiligt, wie die Gemeinde Vaduz. Dies ist als Zeichen gegen aussen wertvoll. Buchhalterisch macht es keinen Unterschied.

Anträge

1. Der Kaufvertrag sei zu genehmigen.
2. Der Kaufvertrag sei dem Referendum zu unterstellen.
3. Als Vertreter der Gemeinde Eschen sei Fredy Allgäuer, Ressort Soziales, in die Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein zu wählen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Genehmigung zur Verwendung des Wappens 01.08.05.03
Genehmigungen zur Verwendung des Wappens 2018 01.08.05.03

4. Verwendung des Gemeindewappens: Genehmigung x x **E** **13**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Liechtensteiner Imkerverein, Postfach 1218, 9497 Triesenberg

Bericht

Der Gesuchsteller hat der Vorsteherkonferenz folgendes Schreiben zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Eschen-Nendeln eingereicht (kursiv):

„Der Liechtensteiner Imkerverein hatte Ende der Achtzigerjahre durch den Künstler Louis Jäger ein Logo mit den Landes- und Gemeindewappen erstellen lassen.

Ob in der Vergangenheit diesbezüglich Anträge gestellt wurden oder auch hätten gestellt werden müssen, ist uns nicht bekannt. Das Logo wird allgemein für den Liechtensteiner Imkerverein im Briefverkehr, auf Honigetiketten, wie auch auf den Medienseiten verwendet.

Der Liechtensteiner Imkerverein würde dieses Logo gerne weiterhin verwenden und bittet die Vorsteherkonferenz, die Erlaubnis hierfür zu erteilen.“

Rechtliches

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des "Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)" bedarf die Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu geschäftlichen Zwecken der Zustimmung des Gemeinderates.

Bewilligungspraxis

In den vergangenen Jahren wurden diverse Bewilligungen für die Verwendung des Gemeindewappens erteilt. So erhielten lokale Vereine, lokale Firmen und auch ein ausländischer Antragsteller für die Verwendung des Gemeindewappens eine Bewilligung jeweils für den von den Gesuchstellern angegebenen Zweck.

Erwägungen

Das Logo des Liechtensteiner Imkervereins, welches u.a. das Landes- und die 11 Gemeindewappen beinhaltet, besteht bereits seit Ende der Achtzigerjahre, weshalb das Gesuch bewilligt werden soll. Es wird allgemein für den Liechtensteiner Imkerverein im Briefverkehr, auf Honigetiketten, wie auch auf den Medienseiten verwendet.

Antrag

Dem Liechtensteiner Imkerverein, Triesenberg, sei die Genehmigung zu erteilen, das Gemeindewappen für den angegebenen Zweck, gemäss Schreiben an die Vorsteherkonferenz, bis auf Widerruf zu nutzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeines und Einzelnes

06.01.01

5. Nutzung der Pfrundbauten

x x E 15

Antragsteller

Kulturkommission

Bericht

Die Eschner Pfrundbauten bezeugen die lange Zugehörigkeit der Pfarrei Eschen zum St. Gallischen Kloster Pfäfers und verkörpern ein wichtiges Stück Eschner Kirchen- und Gemeindegeschichte. Sie wurden 1974 unter Denkmalschutz gestellt.

Nach der 1976 abgeschlossenen Renovation sind die Pfrundbauten zu einem Treffpunkt von Kulturfreunden geworden. Die Ausstellungsräume waren für einheimische Künstler wie auch für Kunstschaffende aus

der Region die erste und einzige Möglichkeit, ihre Werke im Liechtensteiner Unterland in einem grösseren Rahmen auszustellen. In der Folge trafen sich hier regelmässig Menschen aus Liechtenstein und der Region zu kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen. Die Präsentationsräume erstrecken sich über drei Obergeschosse und setzen sich aus etlichen Zimmern, Gängen und dem repräsentativen Pfrundsaal (auch Rittersaal genannt) als Mittelpunkt und Schmuckstück des stilvollen Bauwerks zusammen.

In den vergangen 20 Jahren sind in Liechtenstein einige Galerien und Ausstellungsmöglichkeiten in den Ortsmuseen der Gemeinden entstanden. So z.B. das Domus in Schaan, das Gasometer in Triesen, das Küfer-Martis-Huus in Ruggell, das Kulturhaus Rössle in Mauren oder der alte Pfarrhof in Balzers. All diese Häuser wurden restauriert und für Ausstellungen und den Kulturbetrieb entsprechend ausgestattet. Für Organisation und Aufbau der Ausstellung wie auch für die Ausstellungsbetreuung steht Personal zur Verfügung. Diese Dienstleistungen werden von den Kunstschaaffenden gerne angenommen. In der Folge sind die Anfragen für Ausstellungen in den Pfrundbauten von Jahr zu Jahr zurückgegangen.

Um die leer stehenden, denkmalgeschützten Gebäude in Eschen einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, wurde im Mai 2013 die Bevölkerung eingeladen, für die „Belebung der Sennerei und der Mühle“ Ideen für die Nutzung der Gebäude einzubringen. Für die Sennerei fanden sich vier Interessenten, drei brachten ausführliche Nutzungskonzepte ein. Das Konzept der „Winzer am Eschnerberg“ und des „Vereins zur Pflege der Liechtensteiner Trinkkultur“ fand beim Gemeinderat Zustimmung, letztlich scheiterte es aber an den Kosten für die Renovation.

Für die Belebung der Mühle fand sich mit dem Rebelbolla Club ein idealer Nutzer. Dank einer Spende konnte mit einem relativ bescheidenen Aufwand von rund CHF 60'000.00 ein Ausstellungs- und Veranstaltungsraum mit behindertengerechtem WC, neuem Aufgang und neuer Beleuchtung geschaffen werden. Der Rebelbolla Club macht seither jährlich 6 bis 10 Veranstaltungen, wobei das Thema „Ernährung“ immer im Mittelpunkt steht und unterschiedlich beleuchtet wird.

Aus dem Ideenwettbewerb von 2013 resultiert auch die Schenkung des Nachlasses von Eugen Schafhauser. Mit den überlassenen Möbeln und Requisiten konnte im 2. OG der Pfrundbauten eine Dauerausstellung eingerichtet werden. In den drei eher kleineren Räumen, die für Ausstellungen nie genutzt wurden, sind seither im Schlafzimmer Objekte aus dem Elternhaus von Eugen Schafhauser und im Büro seine ehemalige Büroeinrichtung zu sehen. Im „Stüble“ hängen die Original-Zeichnungen aus seinem Buch „Eschner Baugeschichte“. Die drei Räume ermöglichen uns einen Blick in die Vergangenheit und ehren den Heimatforscher und Visionär Eugen Schafhauser.

Am Kulturtag 2016 wurde die Bevölkerung erneut zur Mitarbeit eingeladen. Einerseits um einen Verein für die Ahnenforschung zu gründen, andererseits um für die Pfrundbauten neue Nutzer mit neuen Ideen zu finden. Der Verein Dorfgeschichte Eschen-Nendeln wurde am 20. April 2017 gegründet, hat derzeit 14 Aktivmitglieder und beschäftigt sich mit der Aufarbeitung und Sicherung der Dorfgeschichte und der Weiterführung des Familienbuchs.

Die Gruppe Pfrundbauten aktiv hat seit der ersten Zusammenkunft bis zum 10. November 2017 bei rund 8 Veranstaltungen mitgewirkt (Bilder- und Benefizausstellungen, Hobbyausstellung, Lesungen, Filmvorführung, Kurse).

Sowohl die Nutzer als auch die Besucher der Pfrundbauten gehören zum grössten Teil der Altersgruppe 60+ an und haben oft Mühe, die recht steile Treppe auf- und abzustiegen. Aber auch die Aussteller überlegen sich zweimal, ob überhaupt und welche Objekte sie in den ersten oder gar dritten Stock schleppen wollen. Der Transport von Stühlen, Tischen und Ausstellungswänden über die steile Treppe ist sehr mühsam und nicht ungefährlich.

Budget 2018

Im Konto Nr. 302.311.00 (Anschaffung Mobiliien Pfrundbauten) sind CHF 45'500.00 für folgende Posten vorgesehen: 20 Klappstühle CHF 4'500.00, Tisch, Stühle, Vitrine, etc. für Sitzungszimmer CHF 26'000.00, Vorhangschiene inkl. Vorhang CHF 5'000.00, EDV-Ausstattung Verein Ahnenforschung inkl. Beamer, WLAN etc. CHF 10'000.00.

Im Konto Nr. 302.314.00 (baulicher Unterhalt Pfrundbauten) sind CHF 7'000.00 für folgende Posten vorgesehen: Beleuchtung Sitzungszimmer anpassen CHF 5'000.00, Beleuchtung Dachgeschoss anpassen CHF 2'000.00.

Erwägungen der Kulturkommission

Die Pfrundbauten sind von aussen betrachtet ein wunderschönes Gebäude mit grossartigen Räumen, aber die Infrastruktur entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Nutzer. In den letzten 40 Jahren wurde, mit Ausnahme der Einrichtung der erwähnten Schafhauser-Räume, nichts investiert.

Die Regierung hat die Teilnahme Liechtensteins am Europäischen Kulturerbejahr 2018 beschlossen. Das Bewusstsein für den Reichtum des europäischen Kulturerbes soll gestärkt und die Bevölkerung für die Anliegen rund um das kulturelle Erbe sensibilisiert werden. Der richtige Zeitpunkt, sich zu den denkmalgeschützten Bauten in Eschen zu bekennen.

Die Kulturkommission hat daher im Budgetprozess 2018 beantragt, dass nebst dem Ersatz der Elektrospeicherheizung (welche nicht dem Energiestadtlabel entspricht und nicht mehr richtig funktioniert) ein Lift eingebaut wird, die Beleuchtung erneuert und den Nutzern WLAN zur Verfügung gestellt wird. Diese Wünsche sind nur teilweise berücksichtigt worden.

Mit den neuen Nutzergruppen, die sich aus engagierten Vertretern der Eschner und Nendler Bevölkerung zusammensetzen, ist wieder mehr Leben in die Pfrundbauten eingekehrt. Diesen Gruppen gelingt es, eine breitere Bevölkerung anzusprechen. Durch eine bessere Erschliessung und Ausstattung wird eine intensive Nutzung der Pfrundbauten ermöglicht.

Erwägungen

Seitens des Gemeinderates ist es wichtig, dass die beiden Gruppen das Gebäude weiterhin auch tatsächlich nutzen, wenn nun verschiedene Investitionen getätigt werden. Der Leiter Kultur & Projekte spricht von einem Motivationsschub, den es für die Mitglieder der Gruppen gebe, wenn entsprechende Investitionen getätigt werden.

Die Diskussion dreht sich im Weiteren um die Nutzung. Die Nutzer müssen sich primär dem Gebäude anpassen, weil es unter Denkmalschutz steht und viele Räume vorgegeben sind. Eine bessere und zeitgemässere Nutzung kann nur erreicht werden, wenn die Erschliessung neu überdacht wird. Dies würde bei den Nutzungen sicher neue Optionen eröffnen. Es wird im Gemeinderat sogar in Frage gestellt, ob sich die Räume langfristig überhaupt noch ohne Lift nutzen lassen.

Bevor aber zum Thema definitiv Entscheide gefällt werden können, soll aufgezeigt werden, welche Massnahmen möglich sind und was diese Kosten. Auch stellt sich die Frage, welche neuen Nutzungspotentiale die Investitionen mit sich bringen. Diese Unterlagen liegen idealerweise am nächsten Workshop vom März 2018 vor.

Ein Gemeinderat findet, dass aktuell nichts unternommen werden muss. Das Beispiel Sennerei habe gezeigt, dass sich oft eine neue, noch bessere Lösung mit der Zeit ergibt.

Ein Gemeinderat findet, dass der Gemeinderat schon ein Signal senden sollte, ob er grundsätzlich bereit ist, Geld in die Pfrundbauten zu investieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass grosse Planungskosten entstehen und am Schluss der Gemeinderat grundsätzlich keine Investitionen tätigen möchte.

Ein Lift wird für die zukünftige Nutzung wohl unabdingbar sein. Einerseits geht es um die behindertengerechte Erschliessung der Räume, andererseits auch um den Komfort für die Nutzbarmachung der Räume. Beispielsweise können keine grossen und schweren Gegenstände in den Pfrundbauten ausgestellt werden, weil diese mit Körperkraft in die Räume getragen werden müssen.

Die Pfrundbauten besitzen aus Sicht des Gemeinderates ein sehr grosses Potential. Sie liegen direkt am Dorfplatz und wenn das Areal Kreuz steht und auch weitere Zentrumsaktivitäten umgesetzt sind, können auch hier Synergien in den verschiedenen Nutzungen entstehen.

Insgesamt stehen gut CHF 50'000.00 für Anschaffungen zur Verfügung. Es wird seitens des Gemeinderates der Wunsch geäussert, dass bei den Anschaffungen gewisse Abstiche gemacht werden und Geld für die ersten Planungen übrig bleibt.

Anträge

1. Der vorliegende Bericht der Kulturkommission sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der eingeschlagene Weg mit dem Einbezug von Nutzergruppen sei weiter zu verfolgen.
3. Der Budgetposten in den Konto Nrn. 302.311.00 und 302.314.00 im Umfang von CHF 52'500.00 seien frei zu geben.
4. Das weitere Vorgehen in Bezug auf die Nutzung der Pfrundbauten und der notwendigen Investitionen sollen im Workshop vom 21. März 2018 festgelegt werden.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Projekte	06.01.02
Kulturring	06.01.02

6. Eschner Kulturring: Vorstellung des Konzeptes x x E 16

Antragsteller Kulturkommission / Gemeinderat

Bericht

Bei der Aufbereitung des Antrages „Nutzung der Pfrundbauten“ ist die Kulturkommission zur Erkenntnis gekommen, dass es wichtig ist, dem Gemeinderat vorab das „Wirtschafts- und Entwicklungskonzept Eschen“ von 2005 (Überarbeitung 2008) wie auch das 2008 erarbeitete „Kulturleitbild“ in Erinnerung zu rufen und aufzuzeigen, was in den letzten 10 Jahren von verschiedenen Akteuren weiter gepflegt bzw. neu umgesetzt wurde.

Im Wirtschafts- und Entwicklungskonzept wurden Stärken und Entwicklungspotentiale benannt. Im Bereich Kulturangebote lauteten diese wie folgt:

Die Liechtensteinische Musikschule ist die grösste Bildungseinrichtung in Liechtenstein. Eines ihrer beiden Zentren befindet sich in Eschen. Hier steht ihren 800 Schülerinnen und Schülern eine hervorragende Infrastruktur zur Verfügung.

Die Kunstschule Liechtenstein ist in Nendeln domiziliert. Sie ist ein leistungsfähiges, zeitgenössisches Bildungszentrum, das ein offenes und unabhängiges Kunst- und Gestaltungsverständnis vertritt. Sie setzt sich zum Ziel, möglichst alle kreativen Anlagen und Fähigkeiten der Menschen zu fördern und im Sinne der ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung zu entfalten.

Ein reichhaltiges und lebendiges Vereinsleben trägt zum kulturellen Leben in Eschen und in der Region bei.

Das Zentrum mit Dorfplatz, Pfrundhaus, Kirche und Gemeindsaal bietet in Kombination mit den Vereinen und Kulturorganisationen vielfältige kulturelle Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Musikschule Unterland sowie die Kunstschule Liechtenstein aber auch die Aktivitäten des Kunstvereins „Tangente“ und der anderen Vereine und Organisationen können die Grundlage für eine gezielte Ausweitung der kulturellen Aktivitäten in Eschen sein.

In Verbindung mit der Thematik Schul- und Bildungszentrum ist auch die Angebotsattraktivität für die Jugend (Jugendkultur) sowie das Angebot von Tagesstrukturen in dieses Entwicklungsbild mit einzubeziehen.

Eschen ist Organisator von vielfältigen kulturellen Veranstaltungen im Unterland. Es gibt eine vorhandene Infrastruktur und attraktive Lokalitäten (z.B. Dorfplatz, Pfrundhaus). Kultur ist als Potentialbasis für intensivere Begegnung und Kontakt zu sehen und soll auch zur Steigerung der Identität mit der Gemeinde dienen. Im Kulturleitbild sind die kulturellen Schwerpunkte und die organisatorischen Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang soll die bestehende Kulturkommission zusammen mit der Verwaltung in ihrer Arbeit gestärkt werden.

Nachfolgend sind Leitsätze zum Wirtschafts- und Entwicklungsleitrahmen Eschen festgelegt worden. Im Bereich Kultur sind dies folgende:

- Eschen ist kulturelles Zentrum des Unterlandes
- Als Schulzentrum des Unterlandes wollen wir auch der Jugendkultur mit und für Jugendliche besondere Aufmerksamkeit schenken
- Wir wollen eine gezielte Entwicklung unserer kulturellen Aktivitäten sowie die dafür notwendige Kommunikation und Infrastruktur fördern und aktiv unterstützen
- Wir wollen die Eschner Kultur als Marke prägen und nachhaltig positionieren.

Daraus wurde ein Handlungsfeld V für ein Kulturkonzept mit anschliessender Kulturoffensive erarbeitet:

Eschen ist kulturelles Zentrum des Unterlandes. Im Rahmen dieses Handlungsfeldes geht es darum, eine gezielte Entwicklung der kulturellen Aktivitäten sowie der dafür notwendigen Kommunikation und Infrastruktur zu fördern und gezielt zu unterstützen. Als Schulzentrum des Unterlandes soll auch der Jugendkultur mit und für Jugendliche besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Eschner Kultur soll als Marke geprägt und nachhaltig positioniert werden.

Aus diesem Handlungsfeld wurden Massnahmen mit Zuständigkeiten und Terminen definiert. Eine Massnahme bildete die Erstellung des Kulturleitbildes.

Kulturleitbild

Der Gemeinderat hat im Oktober 2006 das von rund 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den verschiedensten Vereinen, Institutionen, Vertreter/-innen von Amtsstellen sowie der Gemeindebehörde erarbeitete Kulturleitbild für Eschen verabschiedet. Darin heisst es:

Leitsätze

1. Wir leben das Kulturleitbild der Gemeinde Eschen. Dieses beinhaltet
 - die traditionellen Wert Bekenntnis zur Vergangenheit, und
 - die zeitgenössische Kultur Leben und Erleben.

- A. *Tradition – Bekenntnis zur Vergangenheit*
2. Wir erhalten und beleben unsere Traditionen. Wir fördern und unterstützen das christliche und weltliche Brauchtum.
3. Wir sichern und erhalten unsere Kulturlandschaft und unser Kulturgut. Wir erkennen, erhalten und beleben Objekte, Plätze, Wege, Siedlungen und Landschaften. Wir sammeln, erhalten und archivieren Kulturgüter aus verschiedenen Zeitepochen.
4. Wir sichern das sprachliche Überlieferungsgut.
5. Wir halten dorfgeschichtliche Aufzeichnungen fest. Dorftypische Begebenheiten, Familien, Sippen, Dorfgeschichtliche Ereignisse, usw.

- B. *Leben – Erleben: Zeitgenössische Kultur*
6. Wir fördern Plattformen der Begegnung und des Kulturaustausches. Wir schaffen Grundvoraussetzungen für Plätze, Zentrumsbereiche, Märkte und Ausstellungsinstitutionen, die Orte und Treffpunkte der Begegnung und des Austausches bilden.
7. Wir schützen, erhalten und pflegen Kulturlandschaften, Ortsbilder und Siedlungen.
8. Wir fördern die Initiativen der Kulturschaffenden. Um ein kulturelles Zentrum zu werden, fördern und unterstützen wir die Initiativen von Kulturschaffenden. Dabei ist die Vielfalt an künstlerischer und kultureller Betätigung möglichst vieler Menschen ein zentrales Anliegen.
9. Wir anerkennen die Vereinsarbeit und schaffen die nötigen Rahmenbedingungen. Wir fördern und unterstützen das aktive und breit gefächerte Vereinsleben. Dieses prägt das Innenleben der Gemeinde in hohem Masse; es fördert die Gemeinschaft und dient dem Erreichen gemeinsamer Ziele.
10. Wir unterstützen ein für alle offen stehendes Bildungsangebot, das eine wichtige Basis im gesamten Kulturverständnis darstellt.

Verschiedene Themen aus dem Kulturleitbild sind von einer ganzen Anzahl von altgedienten aber auch von jüngeren Vereinen und Gruppierungen in den letzten 10 Jahren weitergeführt bzw. umgesetzt worden.

In der Arbeitsgruppe "Zentrumsplanung Eschen" wurde 2014 das Potential des St. Martins-Ring thematisiert und diskutiert. Dieser umschliesst das Eschner Zentrum und ist durch seine Lage und die verschiedenen denkmalgeschützten Bauten einzigartig und könnte zum „Eschner Kulturring“ entwickelt werden.

Eschner Kulturring

Das Ziel ist die «Wiederbelebung» der vorhandenen Strukturen und die Schaffung einer nachhaltigen Belegung des Dorfcentrums mit Ausstrahlungs- und Anziehungskraft auf die Menschen von Eschen-Nendeln, des Liechtensteiner Unterlandes sowie der Region. Es bedarf eines zielgerichteten und strategisch breit abgestützten Kultur-Standortmarketings, mit dem die Attraktivität des Standortes geschaffen, gefördert und gestärkt wird. Sehr wichtig ist, dass ein erfolgreiches Standort-Marketing nur mit Einbezug der wirt-

schaftlichen- und Dienstleistungs-Angebote im Zentrumsbereich und darüber hinaus im zentrumsnahen Perimeter erreicht werden kann. Die Menschen müssen mit einem anziehungskräftigen Mix bzw. Portfolio von Kultur, Kunst, Genuss, Einkaufen, Gastronomie, Vereins-Aktivitäten, Dienstleistungen rund um die persönlichen Bedürfnisse und das Wohlbefinden usw. «bedient» werden.

Erstellung eines zielgerichteten Standortmarketing-Konzeptes

Es ist immer «Aktivität», welche belebte Orte auszeichnet. Leere Strassen und Plätze bedeuten leere Geschäfte. Die Kulturkommission will Treffpunkte und öffentliche Räume schaffen, die Menschen gehören und Menschen anziehen. Um diese Zielsetzung erfolgsversprechend anzugehen, ist es wichtig, Visionen zu erlauben. Mit einem strategisch zielgerichteten Standort-Marketing-Konzept initiiert die Kommission einfache und gleichzeitig neugierig machende Projekte.

Bring die Menschen wieder dorthin, wo belebt werden soll.

Wie?

Handeln statt hinnehmen. Die Werkzeuge sind bereits vorhanden. Es gilt diese jetzt zu optimieren und zweckmässig zu nutzen. Ein allumfassendes Konzept zur «Wiederbelebung» der vorhandenen Strukturen zu erarbeiten, bietet Chancen für die Zukunft der Gemeinde. Da vor allem Geschäftsleute und Immobilieneigentümer zur Lebendigkeit eines Ortes beitragen, werden sie bei diesem Programm ins Boot geholt. Auf freiwilliger Ebene schliessen sich Eigentümer und Gewerbetreibende zusammen.

Kultur-Standortmarketing

Das Marketing richtet sich auf die Sicherung bestehender Betriebsstätten sowie die Gewinnung von neuen ansiedlungswilligen Unternehmen. Das Kultur-Standortmarketing ist bestrebt die Ortsentwicklung und Infrastruktur sowie die Standortbedingungen für Unternehmen attraktiver zu gestalten. Darüber hinaus möchten die Betreiber des Standortmarketings mehr Bekanntheit und ein besseres Image bei den Unternehmen, Touristen, Investoren, Einwohnern erreichen sowie zusätzliche Kaufkraft an den Standort bringen. Basis jedes guten Marketings ist ein Planungsprozess.

Es geht dabei um die Frage «Eschen wohin?». Das massgeschneiderte Standortkonzept für den Kulturring Eschen ist in Berücksichtigung des Gesamtkontextes zu erarbeiten und zu entwickeln.

Diskussion

Eingangs der Diskussion wird festgehalten, dass in den letzten Jahren einiges auch im Zentrum von Eschen erreicht werden konnte. Genannt werden das Haus der Gesundheit, die Platzgestaltung beim St. Martins-Platz sowie die geplante Areal-Kreuz-Überbauung. Viele Projekte sind noch in der Pipeline. Die Gestaltung des Zentrums ist ein längerer Weg und es braucht dauernde Anstrengungen, das Zentrum noch mehr zu beleben.

Das Kultur-Leitbild muss aktualisiert werden.

Aus Sicht des Leiters Kultur & Projekte muss nebst den anderen wichtigen überwiegend Bauprojekten auch dieser Bereich neu belebt und aufgegleist werden. Es ist in diesem Bereich möglich, mit wenig finanziellen Mitteln positive Werte zur Belebung des Zentrums zu schaffen. Viele Gebäude, welche im Eigentum der Gemeinde stehen, sind leer oder wenig genutzt. Hier schlummert ein grosses Potential.

Einige Gemeinderäte wünschen sich klarere Aussagen zu den verschiedenen Liegenschaften und deren Nutzungen. Der Blick soll eher in die Zukunft gerichtet werden. Unklar bleibt heute, was denn überhaupt in diesem Kulturring passieren soll und welche finanziellen Verpflichtungen daraus entstehen. Vor allem bezüglich der finanziellen Auswirkungen braucht es konkrete Aussagen.

Geklärt werden muss auch, wie die Botschaften transportiert werden können. Sehr positiv kann vermerkt werden, dass es gut ist, dass sich der Gemeinderat auch über diesen Bereich vertieft Gedanken macht und viel Potential vorhanden ist.

Abhilfe schaffen könnte man, in dem mehr Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dies wäre auch ein Wunsch der Kulturkommission. In der Vergangenheit wurden andere Wege gesucht, die Bauten zu beleben. Einiges ist gelungen, andere Themen, beispielsweise die Sennerei ist noch pendent. Auch in den heute leer stehenden Räumen sollen Nutzer gesucht und gefunden werden, damit noch mehr Mehrwerte für das Zentrum generiert werden können.

Ein weiteres Thema ist der Umgang mit der Sammlung von kulturellen Gegenständen. Die Kulturkommission möchte im Jahr 2018 diese Sammlung neu organisieren und strukturieren. Die Gegenstände sollen zentral erfasst werden. Auch andere Gemeinden nutzen diese Software, damit nachfolgend klar ist, welche Gemeinde im Besitz welcher Güter ist. Dann können auch Gegenstände ausgeliehen und / oder getauscht werden. Ziel ist es, die Gegenstände in den einzelnen Gebäuden unter zu bringen und das Umspannwerk im Industriegebiet für eine neue Nutzung verfügbar zu machen.

Der Gemeinderat ist sich einig darin, dass sehr grosse Potentiale für eine Belebung des Dorfplatzes in den verschiedenen Gebäuden vorhanden sind.

Die Suche nach Nutzern in den Gebäuden ist nicht einfach. Auch lag es schon am Entscheid des Gemeinderates selber, dass die angedachte Nutzung mit einem Verein nicht umgesetzt werden konnte. Bei der Sennerei zeichnet sich nun mit der Brennerei Steinauer eine Lösung ab. Leider wurden teilweise auch Gebäude gekauft, ohne dass eine konkrete Nutzung vorhanden gewesen wäre. Man hat beim Kauf zu wenig daran gedacht, was man aus dem Gebäuden effektiv machen möchte. In der Haldenruh könnte eine private Kindertagesstätte entstehen. Ansonsten müsste auch hier nach neuen Nutzern Ausschau gehalten werden.

Es braucht weiterhin ein grosses Engagement verschiedener Player, um weitere Erfolge erzielen zu können. Wie es betreffend Kulturring weiter gehen soll, kann der Gemeinderat vertieft am Workshop vom 21. März 2018 diskutieren. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es dem Gemeinderat nicht möglich, die Anträge der Kulturkommission im genauen Wortlaut zu genehmigen, weshalb diese wie folgt abgeändert werden:

Anträge

1. Der vorliegende Bericht der Kulturkommission sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die von der Kulturkommission angeregte Idee des Kulturrings (Konzeptskizze Februar 2018) soll im Workshop vom 21. März 2018 thematisiert werden.
3. Das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit sei nach dem Workshop vom 21. März 2018 zu bestimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Friedhof Eschen: Protokolle Gemeinderat	10.03.05

7. Friedhof Eschen: Behinderten-WC Nachtragskredit (Verschiebung Budget)	x x E	18
---	-------	-----------

Antragsteller Abteilung Hochbau

Bericht

Auf der Ostseite des Friedhofs, im Gebäude in welchem die Container und die Erde gelagert sind, soll ein Behinderten-WC gebaut werden.

An der Gemeinderatssitzung vom 8. November 2017 wurde dem Bauvorhaben mehrheitlich zugestimmt. Es wurde ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 15'000.00 im Konto Nr. 391.314.00 gesprochen und der Gesamtkredit von CHF 65'000.00 frei gegeben. Ebenfalls wurden die Bauaufträge an die jeweiligen Unternehmer vergeben.

Geplant war das Bauvorhaben im Jahr 2017 zu realisieren. Nicht voraussehbare Terminengpässe beim Baumeister und der frühe Wintereinbruch liessen dieses Ziel nicht zu. Mit dem Bau konnte im 2017 nicht mehr begonnen werden. Der Bau des Behinderten-WC's kann somit erst im Jahr 2018 erfolgen.

Budget

Im Budget 2018 ist in der laufenden Rechnung unter dem Konto Nr. 391.314.00 für den Bau des Behinderten-WC's kein Betrag vorgesehen.

Antrag

Es sei ein Nachtragskredit (Verschiebung Budget 2017 auf 2018) im Konto Nr. 391.314.00 von CHF 65'000.00 zu sprechen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.